

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 41 (1925)

Heft: 10

Artikel: Die Stellung der Schweiz im Washingtoner Abkommen über den Achtstundentag

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-581668>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

durch ungenügendes Angebot von Wohnungen hervorgerufenen Mietzinssteigerung mit der Zeit ein Rückgang der Mietzinse einzehen müssen, weil durch die rege Bauaktivität die Wohnungsbedürfnisse mehr als befriedigt werden. So sind in den letzten Jahren in der Stadt Bern viele größere Wohnungen erstellt worden. Die Folge war, daß infolge der hohen Mietzinse viele Wohnungen unbewohnt blieben. Die eintretenden bedeutenden Zinsausfälle zwangen die Eigentümer zu einer merklichen Herabsetzung der Mietzinse. Wie aber aus den nachstehenden Zahlen hervorgeht, hat von allen größeren Städten Bern immer noch die höchsten Mietzinse. Die Mietzinsveränderungen der Wohnungen mit 2 bis 4 Zimmern betrugen von 1913 bis Anfang 1924 in:

Bern	Oltens	Basel	Genf	Sitten	Biel	Liestal	Langenthal	Zürich
81	68	58	57	55	52	51	51	50
Prozent								
17	20	21	22	25	26	26	28	28
Prozent								

Viel weniger stark sind die Mietzinse gestiegen in Gegenden, die unter der Krise gelitten haben. Von den 30 durch die Statistik erfaßten Städte haben die niedrigsten Mietzinssteigerungen:

La Chaux-de-Fonds	Arbon	St. Immo	Le Locle	Pruntrut	St. Gallen	Chur
17	20	21	22	25	26	28
Prozent						

In den Gegenden, in denen sich die Krise am stärksten ausgewirkt hat, wird seit 1914 wenig oder nichts gebaut worden sein, weil Mietzinssteigerungen von 20 bis 30 % nicht genügend sind, zur Verzinsung von Baukosten, die rund 80 % höher sind als in der Vorkriegszeit. In Städten wie Bern und Olten wären die Mietzinse wahrscheinlich noch höher gestiegen, wenn nicht die gesetzlichen Vorschriften preisregulierend gewirkt hätten. Es wäre dann aber auch mehr gebaut worden und sobald das Wohnungsbedürfnis befriedigt gewesen wäre, hätte sich auf dem Wohnungsmarkt eine sinkende Tendenz der Mietzinse eingestellt. Die Mietzinse für neuerrichtete Wohnungen können nicht allzuviel von den Mietzinse der schon früher erstellten Wohnungen abweichen, weil sonst die alten den neuen Wohnungen vorgezogen würden.

Wie andere Erwerbsgruppen mußte auch das Bauhandwerk die Krise durchhalten in Erwartung besserer Zeiten. Jetzt scheinen sich auch auf dem Wohnungsmarkt die Verhältnisse zu klären, eine Periode lebhafter Bauaktivität wie in den Jahren 1890/1910 wird aber nicht mehr erwartet werden können.

Baugenossenschaft des Verkehrspersonals

Romanshorn.

(Correspondenz.)

Die Baugenossenschaft des Verkehrspersonals Romanshorn, eine vorkriegszeitliche Gründung, herausgewachsen aus dem stets sich mehrenden Wohnungsmangel der Jahre 1908, 1909, 1910 und 1911, versendet schon ihren 11. Jahresbericht. Diese Baugenossenschaft gehört zu den wenigen, die den Mut aufgebracht haben weiterzubauen im verflossenen Jahr. Sie hat ihren Häuserbesitz um sechs Doppelreihenfamilienhäusern und ein alleinstehendes Einfamilienhaus vermehrt. Die Bauausführung erfolgte auf Grund einer Pauschalvergabe — Schlüssel in der Hand — die bei den Genossenschaften beliebt ist und worüber sich auch der Berichterstatter äußert, sie haben allezeitig befriedigt. Bund, Kanton und Gemeinde

haben die Bauten durch Subventionen unterstützt, sodass sich die totalen Grunderwerbs- und Baukosten nur auf Fr. 180,000 stellen oder per Haus auf rund Fr. 14,000, was als relativ billig bezeichnet werden darf.

Die erste Hypothek hat die Thurgauische Kantonalbank mit Fr. 94,000 und die zweite die Schweizerischen Bundesbahnen mit Fr. 59,600 übernommen. Den Rest haben die Genossen und Bewohner der Häuschen durch Übernahme und Einzahlungen von Anteilscheinen à Fr. 300 nach und noch aufzubringen.

Der bauausführenden Firma Stutz in Hatsuwil wird für rechtzeitige und baubeschriebsgemäße Errichtung der Häuschen Anerkennung gezollt.

Die eingetretene Kapitalzinsverhöhung für die bereits bestehenden Häuser die für die Genossenschaft eine Mehrbelastung von rund Fr. 4000 brachte, zwang sie, wie noch an vielen andern Orten, die Mietzinse zu erhöhen, es wurde hierfür der Modus von Fr. 1 per Zimmer und Monat gewählt.

Für den Unterhalt der vorkriegszeitlich gebauten Häuser verausgabte die Genossenschaft Fr. 5923.— Auf Grund bestehender Bestimmungen, haben die Bewohner die Pflicht, die Hälfte der Reparaturkosten selbst zu decken. Diese Bestimmung verhindert auf jeden Fall eine unschönliche Behandlung der Bauteile und schaltet eine allzugroße Begehrlichkeit um Vorannahme von Reparaturen aus. Die Genossenschaft zählt 122 Mitglieder, die zusammen ein Anteilkapital von Fr. 115,500 gezeichnet haben. Der Besitz an Boden und Hochbauten steht mit Fr. 744,037 zu Buch, belastet ist derselbe mit rund Fr. 727,100.

Die Bilanz erzielt bei total Aktiven von Fr. 779,206.62

" " " " Passiven " " 772,523.90

einen Aktivsaldo von Fr. 6,682.72

Das Anteilkapital soll mit 4 % dem üblichen Zinssatz bei den Baugenossenschaften verzinst werden. Das Rechnungsergebnis ist ein gutes. Eine vermehrte Speisung der Reparaturenreserve die nur Fr. 1900 beträgt, wird die Genossenschaft immerhin ins Auge fassen müssen.

Neben der Baugenossenschaft des Verkehrspersonals besteht in Romanshorn eine zweite Genossenschaft, die sich „Allgemeine Baugenossenschaft“ nennt. Man trägt sich hüben und drüben mit Fusionsgedanken, was begrüßt werden darf. Die Wohnungsnot ist in Romanshorn noch nicht gehoben, mit vereinten Kräften könnten die beiden Baugenossenschaften event. berufen sein, diese zu beseitigen, oder doch wenigstens zu mildern. Vorläufig ist der Bau eines eigenen Geschäftshauses mit Lebensmittelversaßstellen, Sitzungskabinen etc. in Aussicht genommen. Fast alle größeren Baugenossenschaften sind zum Bau von Geschäftshäusern in den gebauten Kolonien geschritten und haben gute Erfahrungen damit gemacht, sind diese doch berufen, die Bequemlichkeit der Bewohner zu erhöhen.

Die Stellung der Schweiz zum Washingtoner Abkommen über den Achttundertag.

Die internationale Arbeitskonferenz setzte in ihrer Vollversammlung die Diskussion über den Tätigkeitsbericht von Albert Thomas fort.

Als erster Redner sprach der Chef der schweizerischen Delegation, Dr. Pfister, Direktor des eidgenössischen Arbeitsamtes. Seine Ausführungen lauten folgendermaßen: „Seit einigen Jahren geben die Jahresberichte des Direktors jeweilen Anlaß zu einer großen Diskussion über den Achttundertag und das Arbeitszeitübereinkommen von Washington. Wir Regierungsvertreter der



Doppelte Bandum- und Lattenkreissäge
mit selbsttätigem Vorschub und Kugellagerung.

A. MÜLLER & CO.

MASCHINENFABRIK UND EISENGIESSEREI

BRUGG

ERSTE UND ALTESTE SPEZIALE FABRIK
FÜR DEN BAU VON

SÄGEREI- UND HOLZ- BEARBEITUNGSMASCHINEN

MAZ 182

O.O.

Schweiz haben bis jetzt in die Diskussion nicht eingegriffen, weil unser Land schon in den Jahren 1920 und 1921 seine Stellung zum Washingtoner Übereinkommen offen und klar zum Ausdruck gebracht hat und weil wir nunmehr die Stellungnahme der andern Staaten, vor allen der großen Industrieländer, abwarten wollten. Wenn wir dieses Jahr aus der bisherigen Reserve herausstreten, so geschieht das mit Rücksicht auf eine uns interessierende Bemerkung des diesjährigen Berichtes des Direktors. Wie es dort heißt, haben einige Staaten das Washingtoner Übereinkommen ratifiziert oder versprochen, es zu ratifizieren unter der Bedingung, daß gewisse andere Länder dies ebenfalls tun. Insbesondere vernehmen wir, daß Italien und Österreich ihre Ratifikation unter anderm von derjenigen der Schweiz abhängig machen. Da damit unser Land in die Diskussion gezogen wird, so sei mir gestattet, über seine Stellung in der Arbeitszeitfrage einerseits und zum Washingtoner Abkommen andererseits eine kurze Ausklärung zu geben. Unsere nationale Gesetzgebung hat die 48-Stundenwoche in der Industrie verwirklicht. In einigen Bestimmungen mag sie strenger, in andern weniger streng sein als im Washingtoner Abkommen. Im großen und ganzen stimmen sie mit dessen Grundsätzen überein. Vor drei Jahren hat sich unsere Industrie, die unter der ausländischen Konkurrenz schwer gelitten hatte, über die Härte unserer Arbeitszeitgesetzgebung beklagt und eine Verlängerung und freiere Gestaltung der Arbeitszeit verlangt. In dieser allgemeinen Fassung wurde ihrem Begehr nicht entsprochen. Dagegen sollte ihr durch eine vom Parlament angenommene Gesetzesnovelle gestattet werden, ausnahmsweise und nur für die Dauer von drei Jahren die Arbeitszeit auf 54 Stunden zu verlängern, aber auch in dieser abgeschwächten Form stieß die Gesetzesnovelle auf den Widerstand der öffentlichen Meinung. Es wurde das Referendum gegen sie ergriffen und in der Volksabstimmung vom 17. Februar 1924 wurde sie mit starkem Mehr verworfen. Damit hat das Schweizer Volk den festen Willen bekundet, an der sozialen Errungenschaft des Achtstundentages festzuhalten. Wenn die Schweiz trotzdem das Übereinkommen von Washington nicht ratifiziert hat, so ist das hauptsächlich aus zwei Gründen geschehen: einmal mit Rücksicht auf die kleinen Betriebe und

sodann aus Rücksicht auf die Eisenbahnen. Unsere nationale Gesetzgebung über den Achtstundentag bezieht sich nicht auf die gewerblichen Kleinbetriebe, auf die Werkstätten der kleinen Handwerker, während unter das Übereinkommen von Washington jeder Gewerbliche fällt, sobald darin eine Person beschäftigt wird, die nicht zur Familie des Betriebsinhabers gehört. Jeder Versuch, für diese Betriebe in bezug auf die Arbeitszeit durchwegs die gleichen Grundsätze aufzustellen zu wollen, wie für die Industrie, würde am Widerstand des Parlamentes und auch des Volkes scheitern, des nämlichen Volkes, das in der Arbeitszeitfrage mehr als einmal Zeugnis von seiner fortschrittlichen sozialen Gesinnung abgelegt hat.

Was die Eisenbahnen anbetrifft, so sind die Grundsätze des Achtstundentages eingeführt, und zwar durch ein Gesetz vom Jahre 1920, welches ebenfalls der Volksabstimmung unterlag. Aber das System dieses Gesetzes ist in einem weitgehenderen Maße den besonderen Bedürfnissen des Verkehrs angepaßt, als dies bei dem System des Washingtoner Übereinkommens zutrifft. Aus wirtschaftlichen und anderen Gründen ist kaum an eine Änderung unseres gesetzlichen Systems zu denken. Dies sind die Gründe, die schon in den Jahren 1920 und 1921 unsere Regierung und unser Parlament verhindert haben, sich für die Ratifikation zu entschließen. Es besteht in der Schweiz die konstante Praxis, daß die Gesetze nicht nur ihre volle Anwendung finden müssen, sondern daß auch die internationalen Verpflichtungen strikt eingehalten werden müssen. In der Schweiz kann auf keinen Fall ein internationales Abkommen ratifiziert werden, wenn seine Anwendung nicht zum vorneherein garantiert ist.

Wie dem auch sei, so muß ich nochmals hervorheben, daß die Errungenschaft des Achtstundentages bei uns besteht und angewendet wird. In dem vom Volke in unzweideutiger Weise geäußerten Willen, daran festzuhalten, liegt für die Arbeiterschaft und für die Staaten und Kreise, denen die Haltung der Schweiz in der Arbeitszeitfrage nicht gleichgültig ist, eine Garantie dafür, daß es auch ohne internationale Änderung so bleiben wird".